

Sonderinformation

zur steuerlichen Berücksichtigung von

Kinderbetreuungskosten

und zum neuen

Elterngeld

Mit dem im letzten Jahr verabschiedeten Gesetz zur steuerlichen Förderung von Wachstum und Beschäftigung soll die Vereinbarkeit von Familie und Beruf verbessert werden. Seit dem 1.1.2006 gelten demnach in Bezug auf die Abzugsfähigkeit von erwerbsbedingten Kinderbetreuungskosten neue Regelungen – die, wenn sie beachtet werden, zu erheblichen Steuerersparnissen führen können.

Für Geburten ab 1.1.2007 wurde ferner ein Elterngeld von maximal 1.800 Euro eingeführt. Der vorliegende Beitrag soll einen Überblick über die Neuregelungen ermöglichen. Beispiele ergänzen die Erläuterungen.

1. Die Neuregelung des Abzugs von Kinderbetreuungskosten

Kinder werden grundsätzlich mit Kindergeld und im Rahmen der Günstigerprüfung mit einem Kinderfreibetrag steuerlich berücksichtigt. Eltern konnten nach der Rechtslage bis 2005 Kinderbetreuungskosten, die über dem Mindestbeitrag von 1.548 Euro bei Verheirateten bzw. 774 Euro bei Alleinerziehenden lagen, als außergewöhnliche Belastung in begrenztem Umfang geltend machen. Diese Abzugsmöglichkeit ist ab 1.1.2006 entfallen. Ferner bestand für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse bzw. Dienstleistungen für die Kinderbetreuung ein Anspruch auf Tarifiermäßigung im Einkommensteuerrecht.

Seit dem 1.1.2006 können Kinderbetreuungskosten wie Betriebsausgaben, Werbungskosten bzw. im Rahmen der Sonderausgaben unter bestimmten Voraussetzungen und in begrenztem Umfang steuerlich angesetzt werden.

Alle Eltern mit Kindern im Kindergartenalter können zwei Drittel der tatsächlichen Kinderbetreuungskosten – höchstens jedoch 4.000 Euro je Kind und Jahr – steuerlich geltend machen. In Abhängigkeit von unterschiedlichen Lebenssituationen der Eltern und Alter des Kindes ergeben sich nach der Neuregelung weitere Abzugsmöglichkeiten.

Übersicht über die neuen Abzugsmöglichkeiten

1.	Kinder im Alter ab 3 und unter 6 Jahren – Eltern müssen keine besonderen Voraussetzungen erfüllen
	Abzug als Sonderausgaben i. H. v. 2/3 der Aufwendungen, max. 4.000 Euro pro Jahr/Kind
2.	Kinder ab der Geburt bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres von erwerbstätigen Alleinerziehenden bzw. Paaren, bei denen beide Elternteile erwerbstätig sind. Behinderte Kinder – unter bestimmten Voraussetzungen – auch über das 14. Lebensjahr
	Abzug wie Betriebsausgaben bzw. Werbungskosten i. H. v. 2/3 der Aufwendungen, max. 4.000 Euro pro Jahr/Kind
3.	Kinder ab der Geburt bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres, von Alleinerziehenden, die krank, behindert oder in Ausbildung sind, bzw. von Paaren, bei denen ein Elternteil krank, behindert oder in Ausbildung ist und der andere Elternteil berufstätig bzw. ebenfalls krank, behindert oder in Ausbildung ist. Behinderte Kinder – unter bestimmten Voraussetzungen – auch über das 14. Lebensjahr
	Abzug als Sonderausgaben i. H. v. 2/3 der Aufwendungen, max. 4.000 Euro pro Jahr/Kind

Berücksichtigungsfähige Aufwendungen:

- die Unterbringung von Kindern in Kindergärten, Kindertagesstätten, Kinderhorten, Kinderheimen und Kinderkrippen sowie bei Tagesmüttern, Wochenmüttern und in Ganztagespflegestellen,
- die Beschäftigung von Kinderpflegerinnen, Erzieherinnen und Kinderschwestern,
- die Beschäftigung von Hilfen im Haushalt, soweit sie ein Kind betreuen,
- die Beaufsichtigung des Kindes bei Erledigung seiner häuslichen Schulaufgaben.

Abzugsfähige Aufwendungen:

Abzugsfähig sind Ausgaben der Eltern für die Betreuung ihres Kindes *in Geld oder Sachleistungen*, wie Wohnung, Kost oder Waren sowie die Erstattung von Fahrtkosten der Betreuungsperson. Zu beachten sind folgende Einschränkungen:

Keine steuerliche Berücksichtigung finden Aufwendungen für Unterricht (z. B. Schulgeld, Nachhilfe oder Fremdsprachenunterricht), die Vermittlung besonderer Fähigkeiten (z. B. Musikunterricht, Computerkurse) oder für sportliche und andere Freizeitbetätigungen (z. B. Mitgliedschaft in Vereinen, Tennis- oder Reitunterricht).

Begriff des Kindes:

- Das Kind muss mit dem Steuerpflichtigen im ersten Grad verwandt oder ein Pflegekind sein. Aufwendungen für Stief- oder Enkelkinder sind nicht begünstigt.
- Das Kind muss zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehören. Grundsätzlich ist die Meldung des Kindes maßgebend. Der Steuerpflichtige kann aber den Nachweis der Haushaltszugehörigkeit auch durch andere Mittel erbringen.
- Das Kind kann auch in Ausland leben. Der Höchstbetrag kann sich in diesem Fall nach der Ländergruppeneinteilung auf 3.000 Euro, 2.000 Euro oder 1.000 Euro ermäßigen.

Begriff der Erwerbstätigkeit:

- Erwerbstätigkeit setzt den Einsatz der persönlichen Arbeitskraft des Steuerpflichtigen zur Erzielung von Einkünften voraus (kein Ehrenamt). Sie ist nicht gegeben bei Studium, Vermögensverwaltung und Tätigkeiten, die ohne Gewinnerzielungsabsicht erbracht werden (Liebhaberei).
- Bei einer Arbeitszeit von mindestens zehn Stunden pro Woche ist davon auszugehen, dass die Kinderbetreuungskosten erwerbsbedingt anfallen. Eine Unterbrechung der Erwerbstätigkeit von einem zusammenhängenden Zeitraum von höchstens vier Monaten wegen Arbeitslosigkeit, Krankheit oder Urlaub bleibt unbeachtlich. Auch beim Ansatz der Betreuungskosten als Sonderausgaben bleibt eine Unterbrechung von höchstens vier Monaten ohne Konsequenzen. Das Gleiche gilt für die Übergangszeit nach Beendigung der Ausbildung und vor Aufnahme einer Erwerbstätigkeit.

Nachweispflicht für den Abzug:

- Der Nachweis der Kinderbetreuungskosten ist durch *Vorlage der Rechnung und Zahlung auf das Konto des Leistenden* zu erbringen. Nach einem Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 19.1.2007 akzeptiert es die Finanzverwaltung ausnahmsweise, wenn bei Aufwendungen, die *bis zum 31.12.2006* getätigt wurden, der Nachweis nicht anhand von Rechnungen und Kontobelegen

erbracht wird, sondern z. B. durch eine Bestätigung der Tagesmutter.

- Die Aufwendungen müssen im Einzelnen in der Rechnung, in einem Gebührenbescheid oder im Arbeitsvertrag aufgeführt werden. Bei einem einheitlichen Entgelt für verschiedene Leistungen wird eine Schätzung vorgenommen, soweit die Aufwendungen für die nicht für die Kinderbetreuung erbrachten Leistungen nicht von untergeordneter Bedeutung sind. Leistungen eines Au-pairs werden ohne Nachweis des auf die Kinderbetreuung entfallenden Anteils zu 50 % berücksichtigt. Aufwendungen für Nachmittagsbetreuung in der Schule werden hingegen ohne eine entsprechende Aufschlüsselung der Beiträge in Entgeltanteile für Kinderbetreuung, Verpflegung, Kurse usw. steuerlich nicht anerkannt.
- Die Aufwendungen für Kinderbetreuung durch Angehörige müssen die üblichen Voraussetzungen für die steuerliche Anerkennung von Verträgen zwischen nahen Angehörigen erfüllen. Sie sind nicht abzugsfähig, wenn die Leistungen üblicherweise auf familienrechtlicher Grundlage unentgeltlich erbracht werden müssen.

Höchstbetrag der abzugsfähigen Kinderbetreuungskosten

- Abzugsfähig sind zwei Drittel der Aufwendungen, höchstens 4.000 Euro je Kind und Jahr. Dies gilt unabhängig davon, ob die Kinderbetreuungskosten wie Werbungskosten, Betriebsausgaben oder Sonderausgaben zu berücksichtigen sind.
- Der Ansatz erfolgt beim Elternteil, der die Aufwendungen getragen hat (Ausnahme beim Abzug als Sonderausgaben durch zusammenveranlagte Ehepaare). Die Kosten sind bei der Einkunftsquelle zu berücksichtigen, durch die sie verursacht wurden. Tragen beide Elternteile Aufwendungen, kann jeder seine Aufwendungen grundsätzlich bis zur Höhe des hälftigen Höchstbetrags geltend machen. Sie können aber auch eine andere Aufteilung beantragen.
- Eine zeitanteilige Kürzung der Aufwendungen ist vorzunehmen, wenn diese für das gesamte Jahr angefallen sind, die gesetzlichen Voraussetzungen für den Abzug jedoch nur für einen Teil des Jahres vorgelegen haben.

Zuordnung der Aufwendungen:

Erwerbsbedingte Kinderbetreuungskosten sind grundsätzlich bei der Einkunftsquelle zu berücksichtigen, durch die sie verursacht worden sind. Sind die Kinderbetreuungskosten durch mehrere Einkunftsquellen verursacht, will die Finanzverwaltung der Aufteilung der Aufwendungen durch den Steuerpflichtigen oder der Zuordnung zu einer Einkunftsquelle folgen.

Der Abzug von Kinderbetreuungskosten wie Betriebsausgaben oder Werbungskosten kann auch zu einem Verlust führen und den Gewerbeertrag mindern. Bei



einer gesonderten sowie einer gesonderten und einheitlichen Feststellung der Einkünfte sind die Kinderbetreuungskosten in die Feststellung der Einkünfte mit einzubeziehen und dem Wohnsitzfinanzamt nachrichtlich mitzuteilen. Das bedeutet, dass z. B. die Gesellschafter einer Personengesellschaft den Ersteller der Steuererklärung der Gesellschaft rechtzeitig über derartige Aufwendungen informieren sollte.

Bei verheirateten Eltern, die beide erwerbstätig sind und die beide Aufwendungen für Kinderbetreuung getragen haben, sind die Aufwendungen – unabhängig von der Veranlagungsart – grundsätzlich bei der Einkunftsquelle des jeweiligen Elternteils zu berücksichtigen. Hat ein Elternteil mehrere Einkunftsquellen, gelten die Ausführungen im vorhergehenden Absatz entsprechend.

Vorrangig ist der Abzug wie Werbungskosten, Betriebsausgaben bzw. Sonderausgaben zu prüfen. Nur für Betreuungsaufwendungen, die nicht unter die Neuregelung fallen, ist ein Abzug als außergewöhnliche Belastung bzw. eine Steuerermäßigung als haushaltsnahe Dienstleistung möglich.

Die Steuerermäßigung für Kinderbetreuung als haushaltsnahe Dienstleistung

Bei den haushaltsnahen Dienstleistungen konnten bis 2005 20 % der Aufwendungen – maximal 600 Euro – direkt von der Steuer abgezogen werden.

Seit dem Veranlagungszeitraum 2006 kann die Steuerermäßigung sowohl für die entstandenen Aufwendungen für haushaltsnahe Arbeitsverhältnisse als auch für haushaltsnahe Dienstleistungen in Anspruch genommen werden. Der Abzugsbetrag erhöht sich nunmehr auf höchstens 1.200 Euro, bei einem Pflegefall können zusätzlich 600 Euro geltend gemacht werden.

Folgende Fälle fallen darunter:

- Alleinverdiener-Ehen, mit Kindern bis zum 3. bzw. ab dem 6. Lebensjahr;
- Nicht erwerbstätige Alleinerziehende, mit Kindern bis zum 3. bzw. ab dem 6. Lebensjahr;
- Doppelverdiener-Ehen, deren Kinder über 14 Jahre alt sind

Die Steuerermäßigung als haushaltsnahe Dienstleistung ist wie folgt gestaffelt	
1.	bei einer geringfügigen Beschäftigung 10 % der Aufwendungen, höchstens 510 Euro
2.	bei haushaltsnahem Beschäftigungsverhältnis mit Pflichtbeiträgen zur Sozialversicherung 12 % der Aufwendungen, höchstens jedoch 2.400 Euro
3.	bei haushaltsnahen Dienstleistungen 20 % der Aufwendungen, höchstens jedoch 600 Euro

Einige Beispiele zum Abzug von Kinderbetreuungskosten:

- Die alleinerziehende, berufstätige A hat im Jahr 2005 und 2006 Betreuungsaufwendungen für ihr Kind (geb. 1998) i. H. v. 2.400 Euro.
Ansatz 2005: Als außergewöhnliche Belastung konnte A 750 Euro geltend machen (2.400 ./ Eigenbeteiligung 774 Euro, höchstens 750 Euro).
Ansatz 2006: A kann bei der Ermittlung der Einkünfte aus nicht selbstständiger Arbeit neben dem Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 920 Euro 1.600 Euro wie Werbungskosten ansetzen (2/3 der Aufwendungen, höchstens 4.000 Euro).
- Das Alleinverdiener-Ehepaar C und D hat eine 8-jährige Tochter. Für die Hausaufgabenbetreuung nehmen die Eltern Leistungen einer Dienstleistungsagentur in Anspruch. Im Jahr 2007 werden ihnen voraussichtlich Aufwendungen i. H. v. 3.000 Euro entstehen.
Da D weder krank, in Ausbildung, noch behindert ist und das Kind über 6 Jahre alt ist, kommt ein Abzug als Werbungskosten oder Sonderausgaben nicht in Betracht. Es bleibt die Möglichkeit einer Steuerermäßigung als haushaltsnahe Dienstleistung. Der Aufwand führt zu einer Steuerersparnis von 600 Euro (20 % von 3.000 Euro).
- Die Eheleute E sind nur in der zweiten Jahreshälfte beide erwerbstätig. In dieser Zeit sind ihnen Aufwendungen für die Betreuung ihres Kindes in Höhe von 6.000 Euro angefallen. Sie können zwei Drittel der Aufwendungen bis zum Höchstbetrag von 4.000 Euro absetzen. Eine zeitanteilige Kürzung ist nicht vorzunehmen.

Neue Gestaltungsmöglichkeiten

Eltern haben nun je nach Alter des Kindes und Lebenssituation, z. B. Erwerbstätigkeit, Ausbildung, Krankheit, unterschiedliche Abzugsmöglichkeiten für die Kinderbetreuungskosten.

Im Hinblick auf die steuerliche Ermäßigung können neue Gestaltungen interessant sein, wie z. B. bei Alleinverdiener-Familien die Aufnahme eines Minijobs im Betrieb des Ehepartners im Rahmen von Ehegattenarbeitsverhältnissen oder die Aufnahme einer Ausbildung oder eines Studiums durch den nicht erwerbstätigen Elternteil, erst nachdem die Kinder das schulpflichtige Alter erreicht haben, um den Sonderausgabenabzug zu erreichen.

Auch die Betreuung der Kinder durch die Großeltern oder im Haushalt lebenden Stiefeltern könnte wieder steuerlich interessant sein. Dabei müssen allerdings zwingend die sich im Hinblick auf den Fremdvergleich ergebenden Anforderungen beachtet werden. Dazu gehören klare und eindeutige Vereinbarungen, angemessene Gegenleistungen, entsprechende Durchführung, usw. Zu beachten sind ferner die Anforderungen an den Rechnungs- und Zahlungsnachweis. Barzahlungen und Barschecks werden nicht anerkannt.



2. Das neu eingeführte Elterngeld

Am 1.1.2007 ist das Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz in Kraft getreten. Für Geburten ab 1.1.2007 haben Mütter oder Väter, die in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig sind, mit dem eigenen Kind in einem Haushalt leben und das Kind selbst betreuen, einen Anspruch auf Elterngeld, vorausgesetzt, sie üben aufgrund der Kinderbetreuung keine oder keine volle Erwerbstätigkeit aus. Eine wöchentliche Arbeitszeit unter 30 Wochenstunden im Monatsdurchschnitt ist unschädlich. Ebenfalls gilt eine Berufsausbildung, Fortbildung oder Umschulung nicht als volle Erwerbstätigkeit im Sinne der neuen Regelung.

Höhe des Elterngeldes:

Das Elterngeld wird in Höhe von mindestens 300 Euro (bei nicht erwerbstätigen Eltern) und höchstens 1.800 Euro gezahlt. Es beträgt 67 % des bisherigen durchschnittlichen Erwerbsnettoeinkommens der letzten zwölf Kalendermonate vor dem Monat der Geburt des Kindes. Für Geringverdiener und Teilzeitarbeitskräfte gelten besondere Berechnungsmethoden. Bei Mehrlingsgeburten erhöht sich das Elterngeld um 300 Euro für jeden weiteren Mehrling. Ferner gibt es einen Geschwisterbonus, wenn mehrere Kinder in kurzer Geburtenfolge im gemeinsamen Haushalt leben. Anspruch auf Elterngeld besteht auch während der zulässigen Erwerbstätigkeit.

Beispiele für die Höhe des Elterngeldes		
Nettolohn	Prozentsatz	Elterngeld
340 Euro und darunter	100	340 Euro mind. 300 Euro
400 Euro	97	388 Euro
800 Euro	77	616 Euro
1.000 Euro	67	670 Euro
2.700 Euro	67	1.800 Euro

Anmerkung: Durch frühzeitige Änderung der Lohnsteuerklasse kann das für die Berechnung des Anspruchs auf Elterngeld maßgebliche Nettoeinkommen erhöht werden!

Bei Selbstständigen wird das maßgebliche Einkommen aus Gewerbebetrieb, selbstständiger Arbeit oder Land- und Forstwirtschaft zunächst vorläufig ermittelt. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, Kapitalvermögen und sonstige Einkünfte sind nicht in die Bemessungsgrundlage für das Elterngeld heranzuziehen.

Anrechnung von Erwerbseinkommen:

Falls neben dem Elterngeld weiterhin Erwerbseinkommen oder andere anrechenbare Leistungen bezogen werden, wird das Elterngeld gemindert.

Beispiel: Das Nettoeinkommen vor der Geburt des Kindes hat 2.000 Euro monatlich betragen. Nach Ab-

lauf von sechs Monaten nach der Geburt wird eine Erwerbstätigkeit von 20 Stunden pro Woche mit einem Nettoeinkommen von 1.000 Euro monatlich ausgeübt. Das Elterngeld betrug vor Aufnahme der Erwerbstätigkeit 1.340 Euro (67 % von 2.000 Euro). Während der Erwerbstätigkeit beträgt das Elterngeld 670 Euro (67 % von der Differenz zwischen 2.000 Euro und 1.000 Euro).

Bezugszeitraum:

Elterngeld wird grundsätzlich für zwölf Lebensmonate des Kindes gewährt. Zwei weitere Lebensmonate (Partnermonate) können gezahlt werden, wenn die Betreuung von dem anderen Elternteil übernommen wird. Alleinerziehende haben unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf 14 Monatsbeträge. Das Elterngeld kann bei gleicher Gesamthöhe auf den doppelten Bezugszeitraum (z. B. von 12 auf 24 Lebensmonate) gestreckt werden. Dann erfolgt die Auszahlung in halben Monatsbeträgen.

Wird das Kind erst zu einem späteren Zeitpunkt in den Haushalt aufgenommen, z. B. bei einer Adoption, wird das Elterngeld erst ab Beginn der Aufnahme in den Haushalt gezahlt, höchstens jedoch bis zur Vollendung des achten Lebensjahres des Kindes.

Antrag auf Elterngeld:

Der Antrag auf Elterngeld ist schriftlich und rechtzeitig zu stellen. *Rückwirkend wird das Elterngeld nur für die letzten drei Lebensmonate des Kindes vor Beginn des Lebensmonats gezahlt, in dem der Antrag eingegangen ist.*

Jeder Elternteil kann für sich einmal einen Antrag auf Elterngeld stellen. Mit der Antragstellung erfolgt eine Festlegung auf Zahl und Lage der Bezugsmonate, die nur in besonderen Härtefällen noch einmal geändert werden kann.

Sind beide Eltern anspruchsberechtigt, muss der eigene Antrag vom anderen Elternteil ebenfalls unterschrieben werden.

Anspruch auf Elternzeit:

Jeder Arbeitnehmer hat Anspruch auf Elternzeit. Der Anspruch besteht bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes. Ab dem 1.1.2007 muss Elternzeit *spätestens sieben Wochen vor ihrem geplanten Beginn* schriftlich beantragt werden. Der Antrag muss auch die Dauer der Elternzeit für die ersten zwei Jahre nennen. Elterngeld und Elternzeit sind allerdings rechtlich voneinander unabhängig. Die maximal dreijährige Elternzeit bleibt im Wesentlichen unverändert.

Wichtig für den Arbeitgeber:

Teilzeitwünschen von Arbeitnehmern müssen in der Regel entsprochen werden. Arbeitnehmer haben – unter weiteren Voraussetzungen – nach den neuen Regelungen einen Teilzeitanspruch zwischen 15 und 30 Wochenstunden.

